



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Bürgermeisteramt
Horb a.N.
Marktplatz 8
72160 Horb a.N.



Karlsruhe 03.05.2018

Name Mark Janiczek

Durchwahl 0721 926-2113

Aktenzeichen 14-2241.2

(Bitte bei Antwort angeben)

 Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Horb a.N. für das Haushaltsjahr 2018 sowie Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe "Stadtwerke Horb a.N." und „Stadtentwässerung Horb a.N.“ für das Wirtschaftsjahr 2018

Ihr Schreiben vom 27.03.2018, Az. FB 1/902.03; 902.41 Ku, hier eingegangen am 03.04.2018 sowie E-Mail vom 24.04.2018

Anlagen
2 Mehrfertigungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend teilen wir Ihnen das Ergebnis unserer Überprüfung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Horb a.N. für das Haushaltsjahr 2018 sowie der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Stadtwerke Horb a.N.“ und „Stadtentwässerung Horb a.N.“ für das Wirtschaftsjahr 2018 mit.

1. Kernhaushalt

Wir bestätigen die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Stadt Horb a.N. am 30.01.2018 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

2. Sondervermögen mit Sonderrechnung

2.1 Eigenbetrieb „Stadtwerke Horb a.N.“

Wir bestätigen die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Gemeinderats der Stadt Horb a.N. vom 06.03.2018 über die Feststellung des Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Horb a.N.“ für das Wirtschaftsjahr 2018 mit folgender Einschränkung:

Wir genehmigen nach § 12 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz i.V.m. § 87 Abs. 2 GemO abweichend von dem in Ziffer 3 des Beschlusses festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (nachrichtlich: 5.035.000,00 €) den Teilbetrag in Höhe von

4.550.309,00 €

- Vier Millionen Fünfhundertfünzigtausenddreihundertneun Euro -.

sowie

nach § 12 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz i.V.m. § 86 Abs. 4 GemO den in Ziffer 4 des Beschlusses festgesetzten und in voller Höhe genehmigungspflichtigen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

9.801.000,00 €

- Neun Millionen Achthunderteintausend Euro -.

Der in Ziffer 5 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite (1.000.000,00 €) ist genehmigungsfrei.

2.2 Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Horb a.N.“

Wir bestätigen die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Gemeinderats der Stadt Horb a.N. vom 30.01.2018 über die Feststellung des Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Horb a.N.“ für das Wirtschaftsjahr 2018.

Gleichzeitig genehmigen wir nach § 12 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz i.V.m.

- a) § 87 Abs. 2 GemO den in Ziffer 3 des Beschlusses festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von

3.052.000,00 €

- Drei Millionen Zweiundfünfzigtausend Euro -.

und

- b) § 86 Abs. 4 GemO den in Ziffer 4 des Beschlusses festgesetzten und in voller Höhe genehmigungspflichtigen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

120.000,00 €

- Einhundertzwanzigtausend Euro -.

Der in Ziffer 5 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite (1.000.000,00 €) ist genehmigungsfrei.

2. Hinweise und Bemerkungen zum Haushalt 2018:

2.1 Kernhaushalt

Auch im laufenden Haushaltsjahr gelingt es der Stadt, der Zielsetzung des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts nachzukommen und im Ergebnishaushalt ein zumindest ausgeglichenes ordentliches Ergebnis zu erreichen.

Das ordentliche Ergebnis schließt mit einem Überschuss ab. Auch für die Folgejahre wird mit einem Überschuss gerechnet.

Kreditaufnahmen sind im Kernhaushalt weder im Haushaltsjahr 2018 noch für die künftigen Jahre der Finanzplanung vorgesehen, was zu einem weiteren Abbau der Verschuldung im Kernbereich führt.

Bei Einbeziehung der Eigenbetriebe in die Betrachtung bleibt die Gesamtverschuldung der Stadt allerdings nach wie vor auf hohem Niveau.

Vor diesem Hintergrund wird der Stadt weiterhin angeraten, den von ihr bislang verfolgten Kurs im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung der Haushaltssituation fortzuführen und nach Möglichkeit noch zu intensivieren, um eine dauerhafte Verbesserung der Finanzierungsstrukturen und eine merkliche Reduzierung der Gesamtverschuldung zu erreichen.

2.1 Eigenbetrieb „Stadtwerke Horb a.N.“

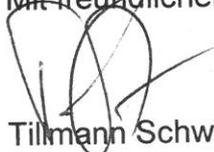
Der festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter im Beschluss des Wirtschaftsplans übersteigt die Kreditobergrenze und war in der festgesetzten Höhe nicht genehmigungsfähig. Wir bitten daher künftig darauf zu achten, dass die Kreditobergrenze eingehalten wird.

Zum ergänzend mitgeteilten Fehlbetrag i. H. v. rd 1 Mio. €, der durch nachträgliche Buchungen der EEG-Umlage entstanden sei, ist festzustellen, dass dieser Fehlbetrag nicht im Wirtschaftsplan ausgewiesen war und - selbst wenn er enthalten gewesen wäre - nicht kreditfinanzierbar ist. Vor dem Hintergrund der Haushaltsgrundsätze der Haushaltswahrheit und -klarheit bitten wir künftig verstärktes Augenmerk darauf zu richten, dass die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe alle wirtschaftlichen Vorgänge und Sachverhalte vollständig abbilden. Soweit der Fehlbetrag im laufenden Wirtschaftsjahr abzudecken ist, ist dies zunächst im Rahmen des Vollzugs des Wirtschaftsplans sicherzustellen. Ergänzend wird auf § 2 Abs. 2 S. 2 EigBVO sowie §§ 14 Abs. 2 und 15 EigBG verwiesen.

2.2 Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Horb a.N.“

Bei den festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen 2018 für das Haushaltsjahr 2019 wird aufgrund des Wortlauts der Erläuterungen im Vorbericht Ziff. IV vorsorglich und klarstellend darauf hingewiesen, dass Verpflichtungsermächtigungen lediglich zu Lasten künftiger Haushaltsjahre festgesetzt werden und dass daher aus den Festsetzungen keine Auszahlungen im laufenden Haushaltsjahr geleistet werden können.

Mit freundlichen Grüßen


Tillmann Schwarz

